



Vollzugsverordnung

zum

Friedhofreglement von Plaffeien

Der Gemeinderat von Plaffeien erlässt aufgrund von Art. 2, Abs. 1 des Friedhofreglements der Gemeinde Plaffeien vom 3. Dezember 1993 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1

Ästhetik, Material

- 1 Erlaubt sind künstlerisch und handwerklich einwandfreie, individuell und persönlich gestaltete und bearbeitete Grabmäler in Naturstein, mit hellerem Farbton. Empfohlen werden auch gut gestaltete Relief- und Gravurschriften. Erlaubt sind zudem Grabmäler in Holz und zwar als Massivholzkreuz.
- 2 Erlaubt sind die Steinarten Multicolor orange, Jacarenda, Baron Tham, Paradiso, Hawaii, Tropical vert, Kinawa, Topaze, Tessiner Granite bruchroh und bearbeitet (nicht poliert), Andeer Granit (Bündnerstein) bruchroh oder bearbeitet (nicht poliert), Rouge de Collonges (nicht poliert) nur Seidenglanz geschliffen oder bearbeitet, Poschiavo Serpentin (nicht poliert) nur Seidenglanz geschliffen oder bearbeitet. Weitere erlaubte Steinarten gemäss Liste im Anhang.
- 3 Ebenfalls erlaubt sind folgende Steinarten, jedoch alle handwerklich bearbeitet: Lünel hell, Lünel fleuri, Ivoire Perle Rose, St. Michel monument, Duquesa Rosado, Aargauer Muschelkalk, Liesberger Kalkstein, Jura Kalkstein gelb, Ramello, Comblanchien, Christallina, Solothurner Kalkstein, Sunyon, Chassaque, Kalksteine aus Spanien, Santa Fiora. Weitere erlaubte Steinarten gemäss Liste im Anhang.
- 4 Nicht erlaubt sind Grabmäler in Glas, Plastik, Kunststeine, sowie dunkle und pinkfarbige Natursteine wie Rosamarmor, Weissmarmor, Schwarz-Schweisser Granit, Impala, Labrador hell, Labrador dunkel, schwarze Granite und ähnlich wirkende Granite und Marmore. Zudem sind nicht erlaubt alle maschinellen und serienmässigen Metall- und Bronzeschriften, kitschige Motive und Symbole.

Art. 2

Urnengräbmäler

- 1 Die Bestimmungen von Art. 1 der Vollzugsverordnung haben ebenfalls Gültigkeit für die Urnengräbmäler.
- 2 Für die Urnenbeisetzung in eine neue Grabstätte wird ein Urnengrabmal mit Grabeinfassung provisorisch zur Verfügung gestellt. Dieses ist durch ein eigenes Grabmal mit Grabeinfassung zu ersetzen (Muster-Urnengrabmal im Anhang).
- 3 Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab wird auf dem Gedächtnisstein eine Namensplakette unentgeltlich angebracht.

Art. 3

Gebühren

1. Grabplatzgebühr für die Erdbeisetzung

- a) Für die unter Art. 12, Absatz 2 erwähnten und zwar folgende: Fr. ---
- *Die bei ihrem Tod in einer der Gemeinden Brünisried (Teil Berg), Oberschrot, Plaffeien oder Zumholz zivilrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie diejenigen, die als Bürger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer der vorgenannten Gemeinden in einem Heim oder in einer Anstalt gestorben sind.*
 - *Für Ledige bis und mit dem 30. Altersjahr, die auswärts wohnen, deren Eltern oder Elternteil aber noch in einer der vorgenannten Gemeinden wohnen.*
- b) Für Verstorbene, die auswärts wohnten:
- . 1 - 10 Jahre Fr. 200.--
 - . 11 - 20 Jahre Fr. 400.--
 - . 21 - 30 Jahre Fr. 600.--
 - . 31 und mehr Jahre Fr. 800.--
- c) Für Verstorbene, die nie in einer der vorgenannten Gemeinden Wohnsitz hatten:
- . Erwachsene Fr. 2'000.--
 - . Kinder Fr. 500.--
- d) Für Kleinkinder, deren Eltern nicht in einer der vorgenannten Wohnsitz haben, wohl aber deren Grosseltern: Fr. 100.--

2. Urnenbeisetzung (Platzgebühr für Auswärtige)

- a) Platzzuweisung in eine neue Grabstätte (inklusive Urnengemeinschaftsgrab) für Auswärtige 50 % der ordentlichen Grabplatzgebühren nach Buchstaben b, c und d hiervor Fr. 50 % 1 / b, c, d
- b) Platzzuweisung in eine bestehende Grabstätte für Auswärtige Fr. 100.--

3. Totenkapelle (Benützungsgebühr für Auswärtige)

- Benützungsgebühr für Auswärtige Fr. 300.--
(pro Aufbahrung, unabhängig der Anzahl Tage)

4. Beisetzungskosten

- a) Erdbestattung (pro Begräbnis) Fr. 440.--

b) Urnenbeisetzung in eine neue oder bestehende Grabstätte, inklusiv Urnen-Gemeinschaftsgrab:

- inklusiv Messe mit Sargbetreuung	Fr.	150.--
- nur Messe mit Sargbetreuung	Fr.	100.--
- nur Urnenbestattung	Fr.	50.--

Der Gemeinderat von Plaffeien ermächtigt die Totengräber, die Beisetzungskosten direkt bei den Angehörigen einzukassieren.

5. Zufuhr, Erstellung und Reparatur eines Grabmales

Entschädigung Friedhofwart oder Friedhofaufsicht bei Beanspruchung, pro Stunde	Fr.	35.--
--	-----	-------

Art. 4

Fälligkeiten

- 1 Die in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung an die Gemeindekasse von Plaffeien zu bezahlen.
- 2 Die Beisetzungskosten sind innert 10 Tagen nach der Beerdigung an die Totengräber zu bezahlen.
- 3 Bei Beanspruchung des Friedhofwartes oder der Friedhofaufsicht wird gemäss Art. 4, Absatz 1 Rechnung gestellt. Vorbehalten wird ein allfällig direktes Inkasso durch den Friedhofwart oder die Friedhofaufsicht.

Art. 5

Genehmigung, Inkrafttreten

Vorliegende Vollzugsverordnung tritt sofort nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Diese ersetzt jene vom 20. Dezember 1994.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am 13. Juni 2006.

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Otto Lötcher